

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 14 / 2022
Antragseller: Heimatverein Wulfen e. V.
 Programm zum Kinder- und Heimatfest zum
 160jährigen Jubiläum Wulfens
Maßnahme: (09.07. – 10.07.2022)

Beschreibung der Maßnahme:

Nach zweijähriger coronabedingter Pause soll das traditionelle Wulfener Kinder- und Heimatfest wieder stattfinden. Das 160jährige Jubiläum des Heimatfestes wird nach coronabedingter Verschiebung nun 2022 nachgeholt. So soll am Samstag und Sonntag auch ein für die ganze Familie ansprechendes Nachmittagsprogramm geboten werden. Wulfen ist Einzugsgebiet für viele Familien mit ihren Kindern aus Nachbarorten, weil der Ort für diese auch Kita- und Schulort ist. Ein Ziel des Festes ist es das Zusammenleben und den Zusammenhalt im ländlichen Raum zu stärken. Die Gemeinde Osternienburger Land hat ein integriertes gemeindliches Entwicklungskonzept, das genannte Aktivitäten auch als Entwicklung des ländlichen Raumes ausweist. Das geplante „Bunte Nachmittagsprogramm“ am Samstag und Sonntag wird ausschließlich mit Künstlern von einer Künstlervermittlungsagentur aus Halle bestückt. Es liegt keine Projektbeschreibung mit Einbindung hiesiger Künstler oder gemeinnütziger Vereine vor.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 2.549,65 EUR
 beantragte Fördersumme: 1.784,76 EUR

Kostengliederung:

Buntes Nachmittagsprogramm über Veranstaltungsservice: 2.549,65 EUR
 (Programmangebot der Künstlervermittlung & Veranstaltungsservice – SOCCUS-Agentur aus Halle)
 beantragt Gesamtkosten: 2.549,65 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Buntes Nachmittagsprogramm über Veranstaltungsservice: 0,00 EUR
 (Programmangebot der Künstlervermittlung & Veranstaltungsservice – SOCCUS-Agentur aus Halle)
 anerkannte förderfähige Kosten: 0,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	100,00% =	2.549,65 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% =	0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
Förderung Landkreis:	0,00% =	0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR
Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.11.2021 beantragt aber wegen bisheriger unvollständiger Antragstellung aus Fachamtlicher Sicht noch nicht bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (3) – Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut. Der Verein unterstützt nach Möglichkeit die Freizeitgestaltung der Jugend, der Kinder zum Kindertag und zu Weihnachten sowie Zusammenkünfte der Veteranen.

Das Projektvorhaben ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 1.1 und 2.3 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

Verstöße:

Punkt 1.1, Satz 1 und 2 der RL besagen: Der Landkreis gewährt nach Maßgabe der Kultur- und Kunstförderrichtlinie Zuwendungen zum Zweck der Förderung kultureller sowie künstlerische Vorhaben und Projekte an deren Realisierung er ein erhebliches Interesse hat. Die geförderte Maßnahme muss der Bereicherung des kulturellen und künstlerischen Lebens im Landkreis dienen.

Laut Kosten- und Finanzierungsplan ist nur die Förderung des „Bunten Nachmittagsprogrammes“ gemäß dem eingereichten Angebot der Künstlervermittlung aus Halle vorgesehen. Der Landkreis hat kein Interesse an der Förderung professioneller Künstler und Künstlervermittlungsagenturen außerhalb des Landkreises. Es ist keine Einbindung von regionalen Künstlern oder anderen gemeinnützigen Vereinen aus dem Landkreis eingearbeitet.

Punkt 2.3 der RL besagt: Von einer Förderung i. m S. d. Richtlinie ausgeschlossen sind Maßnahmen, die vorwiegend einen geselligen bzw. kommerziellen Charakter haben.

Da in der beantragten Maßnahme keine Einbindung von regionaler Kunst oder Kultur und keine Vermittlung von regionaler Geschichte oder Entwicklung der Ortsgeschichte von Wulfen (Zweck des Heimatvereins laut Satzung) vorgesehen ist, liegt ein geselliger bzw. kommerzieller Charakter vor.

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 15 / 2022
Antragseller: Kinder- und Jugendzirkus „Fantasia“ e. V.
Maßnahme: Zirkusprogramm mit und für Kinder

Beschreibung der Maßnahme:

Der Kinder - und Jugendzirkus übt mit Kindern und Jugendlichen ein Zirkusprogramm ein, das zur Aufführungsreife gebracht um anschließend Familienangehörigen und anderen Interessierten präsentiert zu werden. Das Jahresprojekt ist somit zweigeteilt. Im ersten Teil werden den aktiven Teilnehmern in Übungs- und Trainingsformaten Nummern in Akrobatik, Artistik, Clownerei oder Zaubertechnik von Zirkusmitgliedern vermittelt, um diese dann im zweiten Projektabschnitt Familien und Kindern in öffentlichen Vorstellungen vorzuführen. Der Zirkus gibt als Wanderzirkus sowohl die Übungskurse als auch die Vorstellungen an unterschiedlichen Veranstaltungsorten im Landkreis. Die eingeübten Programme werden auch gern Veranstaltungszentren oder öffentlichen Einrichtungen angeboten.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 37.025,09 EUR
beantragte Fördersumme: 11.965,00 EUR

Kostengliederung:

Mietkosten (ohne Nebenkosten):	14.376,00 EUR
Kauf von Ton- und Lichttechnik:	10.509,00 EUR
Jonglagematerial:	1.528,87 EUR
Zauberartikel:	3.571,14 EUR
Material Zauberrequisiten:	520,00 EUR
Materialkosten Reparaturen:	800,00 EUR
Kauf von 21 Paar Tanzschuhen:	1.189,65 EUR
Stoffe und Zubehör:	650,00 EUR
Kosten für Lichtkunst:	1.137,91 EUR
Feuermaterial (Verbrauch):	100,00 EUR
Werbekosten:	300,00 EUR
Requisiten (Stühle):	299,88 EUR
Material zum Bau Requisiten:	400,00 EUR
Kauf Spiegelwand:	1.642,64 EUR
beantragt Gesamtkosten:	37.025,09 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Der Ablehnungsvorschlag der Verwaltung erfolgt ausschließlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit. Dem Kinderzirkus wurde im Haushaltsjahr 2021 eine erhebliche Fördersumme i. H. v. 14.435,82 € bewilligt. Coronabedingt konnte das Projekt 2021 nicht komplett abgeschlossen werden. Das unvollständige Einüben des Programmes mit den Kindern führte zur Absage der öffentlichen Vorstellungen. Um eine Rückforderung der Haushaltsmittel 2021 abzuwehren, soll dem Zirkus die Möglichkeit gegeben werden, die vollständige Umsetzung im Kalenderjahr 2022 abzuschließen. Somit ist eine Förderung im Haushaltsjahr 2022 aus fachamtlicher Sicht und mit Einverständnis des Zirkusvereins nicht notwendig.

Finanzplan:

Eigenmittel:	67,35% = 24.937,78 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	5,03% = 1.859,23 EUR
private Spenden / Sponsoren:	27,62% = 10.228,08 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	0,00% = 0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**
Ablehnungsvorschlag aus Gründen der Wirtschaftlichkeit

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt aber wegen Ablehnungsvorschlag aus Fachamtlicher Sicht noch nicht bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

§ 1 (3) – Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports, für und mit Kindern und Jugendlichen und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von sportlichen und künstlerischen Übungen und Leistungen in Form von Tanz, Akrobatik, Laienspiel u. v. m.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 21 / 2022
Antragseller: Förderverein Gut Mößlitz e. V.
Maßnahme: Gruselpfad und künstlerische Gage für Kinderhalloween (31.10.2022)

Beschreibung der Maßnahme:

Der Förderverein plant die Veranstaltung eines Kinderhalloween. Hierzu erfolgt eine Umgestaltung der Scheune in eine Gruselunterkunft in der Graf Dracula das Sagen hat. Kinder können einen Trommelkurs besuchen und sich beim Schnitzen eines Kürbisses ausprobieren. Laternen werden gebastelt, die anschließend bei einer gruseligen Tour über das Parkgelände Verwendung finden. In einem Hexenfeuer wird Stockbrot gebacken und während einer Kremserfahrt die in den Bäumen versteckten Geister erkundet. Für den Veranstalter steht Halloween für das Ende des Sommers und den Anfang des Winters – der dunklen Jahreszeit, in der Geister unsere irdische Welt besuchen. Da sich die Menschen vor ihnen fürchteten, verkleideten sie sich so gruselig wie möglich, um die Geister zu täuschen und um nicht als Menschen erkannt zu werden. Der Förderverein möchte den Brauch von Halloween vermitteln und an die nächste Generation spielerisch weitergeben.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 1.750,00 EUR

beantragte Fördersumme: 1.050,00 EUR

Kostengliederung:

Künstlergagen für Unterhaltung / Animation: 1.450,00 EUR
 (Gagen für Unterhaltung = Tanz - Cheerleader Sandersdorf & Trommelkurs mit Orlando und den Trommelkids aus BTF & Kinderunterhaltung mit einer Zaubershow)

(Gage für Animation im Publikum = themenbezogene Stelzenläufer)

Deko- und Bastelmaterial: 300,00 EUR

(Material für die Ausgestaltung des Gruselpfades und des Gut Mößlitz - Geländes)

beantragt Gesamtkosten: 1.750,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Definition / Herkunft von Halloween = Halloween (auf Deutsch "Allerseelen") benennt Volksbräuche am Abend und in der Nacht vor dem Hochfest Allerheiligen (31.10. auf 01.11.). Dieser Brauch stammt ursprünglich aus dem katholischen Irland, von wo er in die USA gelangte und großes Echo fand und im Rahmen der Globalisierung um die Jahrtausendwende zurück nach Europa zu gelangen. Halloween daher in den Bereich der Heimat- und Traditionspflege einzuordnen ist sachlich nicht begründet.

anerkannte förderfähige Kosten: 0,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	100,00% =	1.750,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% =	0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
Förderung Landkreis:	0,00% =	0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR
Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2021 i. V. m. d. Änderungsanzeige vom 22.02.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt, aber wegen dem Ablehnungsvorschlag aus Fachamtlicher Sicht, mit Bescheid vom 28.02.2022 abgelehnt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 1 Abs. 4 (4) – Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 1 Abs. 4 (5) – Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.

§ 1 Abs. 5 (6) – Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Förderung zur Wahrung ländlicher Traditionen und Brauchtumpflege mit Durchführung von geeigneten Veranstaltungen.

Das Projektvorhaben ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 1.1 und 2.3 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

Verstöße:

Punkt 1.1, Satz 1 und 2 der RL besagen: Der Landkreis gewährt nach Maßgabe der Kultur- und Kunstförderrichtlinie Zuwendungen zum Zweck der Förderung kultureller sowie künstlerische Vorhaben und Projekte an deren Realisierung er ein erhebliches Interesse hat. Die geförderte Maßnahme muss der Bereicherung des kulturellen und künstlerischen Lebens im Landkreis dienen.

Der Förderverein Gut Mößlitz möchte das Veranstaltungsthema „Halloween“ als Brauchtumpflege bewertet wissen. Halloween hat aber als irisch-amerikanischer Brauch keine Tradition im Landkreis.

Punkt 2.3 der RL besagt: Von einer Förderung i. S. d. Richtlinie ausgeschlossen sind Maßnahmen, die vorwiegend einen geselligen bzw. kommerziellen Charakter haben.

Da mit der beantragten Maßnahme keine Bereicherung des kulturellen Lebens erfolgt, ist die Maßnahme eine rein gesellige Veranstaltung für die gesamte Familie.

Aktenzeichen:	41 01 31 / 01 - 31 / 2022
Antragseller:	1.Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V.
Maßnahme:	Anschaffung eines Videoschnittplatzes Anschaffung eines Laptops – Tonstudio Anschaffung neuer Beschallungstechnik (Festwagen)

Beschreibung der Maßnahme:

KUKAKÖ plant die Erstellung eines Videoschnittplatzes, um mit Fotos, Tonaufnahmen und Videoaufzeichnungen medienwirksame Filme zu produzieren, die in Dokumentationen und sozialen Medien zur Verwendung kommen. Die zusätzliche Anschaffung eines Laptops ist für die Aktualisierung des vereinsinternen Tonstudios bestimmt. Eine dem Fördermittelgeber zugesicherte Öffnung des vorhandenen Tonstudios für die Nutzung durch andere Vereine ist bis dato nicht nachgewiesen. Die vorhandene Beschallungstechnik der Festwagen ist teilweise defekt und teilweise veraltet. Aus diesem Grund wird die Neuanschaffung von flexibel verwendbarer Beschallungstechnik beantragt, die bei Festumzügen und Festsitzungen zum Einsatz kommen soll.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:	9.428,20 EUR
beantragte Fördersumme:	6.599,74 EUR

Kostengliederung:

Beschallungstechnik für Festwagen:	6.669,20 EUR
Laptop – Nachrüstung Tonstudio:	975,00 EUR
Videoschnittstelle: (nächster Laptop + Software)	1.784,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	9.428,20 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Ausschluss vom Bewilligungsverfahren gemäß Punkt 7.2 der RL

Finanzplan:

Eigenmittel:	100,00% = 9.428,20 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% = 0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% = 0,00 EUR
Förderung Landkreis:	0,00% = 0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**
Ausschluss vom Bewilligungsverfahren gemäß RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt aber wegen bisheriger unvollständiger Antragstellung und wegen dem Ausschluss vom eigentlichen Bewilligungsverfahren nicht bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

§ 2 (2) – Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Brauchtums auf dem Gebiet Karneval, Fasching und Fastnacht.

Das Projektvorhaben ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 7.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 2, 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

Verstoß:

Punkt 7.2 der RL besagt: Die Bewilligung eines Antrages erfolgt nicht, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen früherer gewährter Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Zwischen LK ABI und KuKaKö läuft ein Widerrufs- und Erstattungsverfahren (Klageverfahren wg. Rückforderung der Gesamtförderung auf Grund unvollständigem VN) bezüglich der Gewährung von Mitteln zur Durchführung des Probelagers 2020.

Aktenzeichen:	41 01 31 / 01 - 32 / 2022
Antragseller:	1.Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V.
Maßnahme:	Probelager 2022 (28.10. – 30.10.2022)

Beschreibung der Maßnahme:

KUKAKÖ hat seit Ihrer Wiedergründung ein besonderes Augenmerk auf die Nachwuchsgewinnung und -förderung gelegt. Bewerbstelligt wird dies u.a. durch Veranstaltungen, wie das in der Zeit vom 28.10. bis 30.10.2022 geplante Probelager in der Jugendherberge Nebra. Hier entdecken Kinder und Jugendliche ihre Talente, entwickeln sie unter fachkundiger Anleitung weiter. Bei nachgewiesener Eignung und entsprechendem Interesse können sich die Kinder und Jugendliche den Bühnengruppen der 1. Köthener Karnevalsgesellschaft anschließen und bei Auftritten mitwirken.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:	7.383,00 EUR
beantragte Fördersumme:	4.233,00 EUR

Kostengliederung:

Übernachtung Vollpension für 70 Personen: (Verpflegung laut RL nur für Kinder / Jugendliche – bisher keine genaue Angabe von KUKAKÖ)	5.110,00 EUR
Sonderverpflegung für 70 Personen: (Verpflegung laut RL nur für Kinder / Jugendliche – bisher keine genaue Angabe von KUKAKÖ)	245,00 EUR
Kaffeepause für 70 Personen: (Verpflegung laut RL nur für Kinder / Jugendliche – bisher keine genaue Angabe von KUKAKÖ)	560,00 EUR
Raummiete Übungsräume:	180,00 EUR
Wegstreckenentschädigung: (mit max. 0,20 € / km laut BRKG)	1.288,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	7.383,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Ausschluss vom Bewilligungsverfahren gemäß Punkt 7.2 der RL

Finanzplan:

Eigenmittel:	100,00% = 7.383,00 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% = 0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% = 0,00 EUR
Förderung Landkreis:	0,00% = 0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR
Ausschluss vom Bewilligungsverfahren gemäß RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 25.10.2022 beantragt aber wegen bisheriger unvollständiger Antragstellung und wegen dem Ausschluss vom eigentlichen Bewilligungsverfahren nicht bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

§ 2 (2) – Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Brauchtums auf dem Gebiet Karneval, Fasching und Fastnacht.

Das Projektvorhaben ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 7.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 2, 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

Verstoß:

Punkt 7.2 der RL besagt: Die Bewilligung eines Antrages erfolgt nicht, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen früherer gewährter Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Zwischen LK ABI und KuKaKö läuft ein Widerrufs- und Erstattungsverfahren (Klageverfahren wg. Rückforderung der Gesamtförderung auf Grund unvollständigem VN) bezüglich der Gewährung von Mitteln zur Durchführung des Probelagers 2020.

Aktenzeichen:	41 01 31 / 01 - 33 / 2022
Antragseller:	Förderkreis Theater Provinz Kosmos e. V. aus Dessau
Maßnahme:	Theaterstück „Jona“ an verschiedenen Aufführungsorten

Beschreibung der Maßnahme:

Der Förderkreis Theater Provinz Kosmos plant für 2022 an verschiedenen ausgewählten Orten in Sachsen-Anhalt die Aufführung des Stücks "JONA" von Peter Hacks. Der gemeinnützige Förderkreis mit Sitz in Dessau wurde 1998 gegründet. Die darstellenden Künstler sind überwiegend professionell ausgebildete Darsteller, die mit Laien zusammenarbeiten. Mit der Themenauswahl soll die Debatte um Zukunft von Drama und Theater belebt werden. Gleichzeitig ist die Entwicklung eines regionalen Wandertheaters vorgesehen. Die Besonderheiten und Geschichten der jeweiligen Spielstätten werden in die darstellende Arbeit einbezogen, was für das Publikum Anreiz sein soll, die Vorstellungen an verschiedenen Aufführungsorten zu besuchen. Akteure und Schulen sollen kooperieren und wo möglich, ein Chor als Vermittler zwischen Spiel und Publikum installiert werden. Geplant sind zehn Aufführungen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:	79.000,00 EUR
beantragte Fördersumme:	3.000,00 EUR

Kostengliederung:

Personalkosten / Honorare:	53.500,00 EUR
(Personalkosten für Vereinsmitglieder / Honorare für Laien)	
Ausstattungskosten:	6.000,00 EUR
(Bühnenbau, Kostüm- und Maskenherstellung)	
Kosten für Miete / Leihe:	5.800,00 EUR
(Leihe = Technik, Miete = Räumlichkeiten für Proben, Lager und Auftritte)	
Marketing / Werbekosten:	4.300,00 EUR
(Druck / Layout für Plakate & Fotos + Vorverkaufsgebühren)	
Produktionskosten:	9.400,00 EUR
(Büromaterial, GEMA, Reise- und Unterbringungskosten, betriebliche Unfallversicherung, Veranstaltungshaftpflichtversicherung, Dokumentationskosten in Form eines Videos, Künstlersozialkasse)	
beantragt Gesamtkosten:	79.000,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Personalkosten / Honorare:	0,00 EUR
(Personalkosten sind laut RL nicht zuwendungsfähig)	
Produktionskosten:	7.300,00 EUR
(GEMA, betriebliche Unfallversicherung & Veranstaltungshaftpflichtversicherung sind laut RL nicht förderfähig)	
anerkannte förderfähige Kosten:	23.400,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	14,56% = 11.500,00 EUR
Landesmittel:	48,10% = 38.000,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	12,02% = 9.500,00 EUR
private Spenden / Sponsoren (Lotto-Toto):	25,32% = 20.000,00 EUR
Förderung Landkreis:	0,00% = 0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR
Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde **verfristet** lt. Punkt 6.2 Abs. 2 der o. g. Richtlinie am 04.10.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (2) – Zweck des Vereins ist die Förderung von Theaterarbeit,

- die brachliegenden Orte als Schnittpunkte kulturgeschichtlicher Dimension spielerisch ins Bewusstsein bringt,
- bei der professionelle Künstler mit Laien und anderen lokalen Akteuren zusammenarbeiten,
- bei der gegenwärtige Themen mit den Entwürfen klassischer Literatur konfrontiert werden (Inszenierungen) sowie
- bei der die autonomen Elemente Musik, Tanz, Bild und Raum die Spielweise provozieren.

Das Projektvorhaben ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 4 und 6 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 2 und 3 der Richtlinie sind erfüllt.

Verstöße:

Punkt 4.1, Abs. 1 Satz 1 der RL besagt: Gefördert werden können grundsätzlich Antragsteller mit ständigem Wohnsitz (natürliche Person) bzw. Vereinssitz im Landkreis, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme, die zweckentsprechende sowie sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu sichern in der Lage sind.

Der Verein Förderkreis Theater Provinz Kosmos hat seinen eingetragenen Sitz in Dessau und somit nicht im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Punkt 6.2 Abs. 2 der RL besagt: Antragstellungen auf Länderförderung für Maßnahmen, die (auch) durch finanzielle Mittel des Landkreises bezuschusst werden sollen, sind grundsätzlich bis zum 30.08. des lfd. Kalenderjahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

Die Antragstellung auf Mitfinanzierung ging erst am 04.10.2021 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein. Somit ist die Antragstellung gemäß Kultur- und Kunstförderrichtlinie um mehr als 1 Monat verspätet (verfristet) eingegangen.